Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 1 W-GBG Geltungsbereich

W-GBG - Wiener Gleichbehandlungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.11.2024

§ 1.

Dieses Gesetz gilt, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, für

1. 1.Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen oder durch Vertrag begründeten Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stehen, und
2. 2.Personen, die sich um Aufnahme in ein solches Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien bewerben.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at